

3328/AB
Bundesministerium vom 10.11.2020 zu 3321/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.583.932

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3321/J-NR/2020

Wien, am 10. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. September 2020 unter der Nr. **3321/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berichtslast auf WKStA in „CASAG-Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zum besseren Verständnis von (und für) Berichtspflichten im Allgemeinen und im Zusammenhang mit dem konkreten Verfahren im Speziellen erscheint es mir wichtig und notwendig, zunächst kurz auf die gesetzlichen Grundlagen des Berichtswesens einzugehen.

Staatsanwälte sind laut Art. 90a B-VG weisungsgebundene Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dabei sind Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese wiederum der Bundesministerin für Justiz unmittelbar untergeordnet und weisungsgebunden (§ 2 StAG). Die Bundesministerin für Justiz ist ihrerseits als Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat verantwortlich (Art. 76 Abs. 1 B-VG). Der Nationalrat ist befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (§ 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Damit die jeweils vorgesetzten Organe die ihnen im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten zukommenden Verpflichtungen auch de facto wahrnehmen können, müssen sie über die amtliche Tätigkeit der ihnen untergeordneten Dienststellen entsprechend informiert werden. Der zu diesem Zweck erforderliche Informationsfluss erfolgt in Form von Berichten. Die gesetzliche Verankerung des Berichtswesens findet sich in den §§ 8 und 8a StAG.

§ 8 StAG normiert Art, Umfang, Zeitpunkt und Form staatsanwaltschaftlicher Berichte an die jeweils übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft.

§ 8a Abs. 2 StAG regelt dagegen jene Fälle, in denen es nach Berichterstattung von der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft noch zu einer Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz kommt. Dies ist dann der Fall, wenn nicht bloß Strafsachen mit räumlich begrenzter Bedeutung betroffen sind oder eine noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen ist.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch im Sinne der Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, können die Oberstaatsanwaltschaften gegenüber den Staatsanwaltschaften Berichtspflichten zu bestimmten Gruppen von Strafsachen festlegen oder auch in Einzelfällen Berichte anfordern und dabei jeweils Zeitpunkt und Art der Berichterstattung konkretisieren (§ 8 Abs. 2 StAG). Diese Möglichkeit hat auch der Bundesminister für Justiz gegenüber den ihm unterstellten Oberstaatsanwaltschaften, wobei er mit Blick auf seine Ministerverantwortlichkeit Berichte zusätzlich auch zur Berichterstattung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, ihren Organen und internationalen Organisationen anfordern kann (§ 8a Abs. 3 StAG). Die nähere Ausgestaltung der Berichtspflichten erfolgt mittels – jeweils an die unmittelbar nachgeordneten Behörden gerichteten – Erlässen („Berichtspflichtenerlässen“). Diese Erlässe schaffen durch ihre detaillierte Regelung die Grundlage für eine einheitliche Auslegung der auch unbestimmte Begriffe beinhaltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund nehme ich zu den an mich herangetragenen Fragen, die sich auf Berichtspflichten in einem konkreten Einzelverfahren, nämlich im sog. „CASAG-Verfahren“ beziehen, wie folgt Stellung

Zur Frage 1, 2, 8 bis 10:

- 1. Wie viele Berichte wurden seitens der WKStA in den Verfahren rund um den Komplex Ibiza-Casinos (insbesondere dem Verfahren 17 St 5/19d) bisher erstattet?

- *2. Wie viele Berichte wurden seitens der StA Wien in den Verfahren rund um den Komplex Ibiza-Casinos (insbesondere dem Verfahren 711 St 1 /19v) bisher erstattet?*
- *8. Bei wie vielen der insgesamt erstatteten Berichten handelte es sich um solche, bei denen sich die Berichtspflicht aus § 8 StAG ergibt?*
- *9. Bei wie vielen der insgesamt erstatteten Berichten handelte es sich um solche, bei denen sich die Berichtspflicht aus dem Berichtspflichtenerlass des Justizministeriums ergibt?*
- *10. Bei wie vielen der insgesamt erstatteten Berichten handelte es sich um solche, bei denen sich die Berichtspflicht aus Erlässen der Oberstaatsanwaltschaft Wien ergibt?*

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass das sog. „CASAG-Verfahren“ ausschließlich von der WKStA geführt wird. Zu diesem Verfahren wurden folglich auch nur von der WKStA (und nicht auch von der Staatsanwaltschaft Wien) Berichte erstattet. Da sich die Anfrage offenkundig nur auf das „CASAG-Verfahren“ bezieht, erweisen sich alle jene Fragen, die die Staatsanwaltschaft Wien betreffen, als obsolet.

Die WKStA erstattete zum anfragegegenständlichen Verfahren in der Zeit von Juli 2019 bis 7. Oktober 2020 insgesamt 62 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Wie meiner einleitenden Darstellung zu entnehmen ist, bildet § 8 StAG die gesetzliche Grundlage für die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Oberstaatsanwaltschaft. Der Berichtspflichtenerlass des Bundesministeriums für Justiz richtet sich unmittelbar an die Oberstaatsanwaltschaften. Durch Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft werden diese Berichtspflichten näher konkretisiert. Daraus folgt, dass alle bislang von der WKStA erstatteten Berichte auf Grundlage des § 8 StAG und gleichzeitig auch auf Basis der (allgemeinen oder Einzel-)Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet wurden.

Zu den Fragen 3 bis 7, 11, 12, 17:

- *3. Wie viele Seiten umfassen die erstatteten Berichte seitens der WKStA insgesamt?*
- *4. Wie viele Seiten umfassen die erstatteten Berichte seitens der StA Wien insgesamt?*
- *5. Wie viele Berichte wurden der WKStA seitens der Oberstaatsanwaltschaft aufgetragen?*
 - a. Von wem jeweils persönlich?
 - b. Aus welchen Gründen kam es jeweils zum Berichtsauftrag?

- 6. Wie viele Berichte wurden der StA Wien seitens der Oberstaatsanwaltschaft aufgetragen?
 - a. Von wem jeweils persönlich?
 - b. Aus welchen Gründen kam es jeweils zum Berichtsauftrag?
- 7. Wie viele Berichte wurden welcher Behörde (StA Wien bzw. WKStA) seitens des Ministeriums aufgetragen (um eine detaillierte Auflistung, aus welchen Gründen es jeweils zum Berichtsauftrag kam, wird ersucht)?
 - a. Von wem jeweils persönlich?
 - b. Aus welchen Gründen kam es jeweils zum Berichtsauftrag?
- 11. Bei wie vielen der insgesamt erstatteten Berichten handelte es sich um solche, die OStA Fuchs beauftragte?
- 12. Wieviele der Berichte im Sinne der Fragen 5. und 7. hatten die Thematik "Datenauswertung" zum Inhalt?
 - a. Was war aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien/des Ministeriums das Problem im Zusammenhang mit der Datenauswertung, welches die entsprechenden Berichtsaufträge nötig machte?
- 17. Ist es zutreffend, dass in Folge der Befragung von OStA Mag. Purkart, LL.M. als Auskunftsperson durch den Ibiza-Untersuchungsausschuss ein weiterer Berichtsauftrag an die WKStA erging, Bezug nehmend auf ebendiese Befragung?
 - a. Wenn ja: wann erging dieser Auftrag durch welche Person?
 - b. Welcher Berichtsauftrag wurde im Detail erteilt?
 - i. Ging es dabei auch um die Auswertung der Handys von Schmid und Neumann bzw. den Auswertungszeitraum?
 - 1. Welche Überlegungen veranlassten die OStA Wien zu diesem Auftrag?

Zu den von den Anfragesteller*innen für die Beurteilung der Belastung der WKStA herangezogenen „statistischen“ Kriterien (Seitenanzahl der Berichte; zahlenmäßige Gliederung nach aus Eigenem / über Auftrag erstatteten Berichten) liegen mir keine Aufzeichnungen vor. Für eine inhaltliche Beantwortung dieser Fragen müsste daher eine Sichtung und Auswertung jedes einzelnen Berichts nach den genannten Kriterien vorgenommen werden. Eine solche Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen.

Ganz grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die WKStA der Einschätzung der zuständigen Fachabteilung zufolge den weitaus überwiegenden Teil der oben angeführten 62 Berichte entsprechend den die Berichtspflichten bestimmenden Regelungen von sich aus

erstattete. Nur im Einzelfall – wenn dies zur Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht notwendig erschien – wurden Berichte seitens der Oberstaatsanwaltschaft angefordert, wobei dies mit Blick auf die Organisation staatsanwaltschaftlicher Behörden stets namens des Behördenleiters erfolgt. Das Bundesministerium für Justiz kann Berichtsaufträge nur an die ihr unmittelbar unterstellten Oberstaatsanwaltschaften erteilen.

Die Anzahl der Seiten eines Berichts vermag meines Erachtens kein taugliches Kriterium für das Maß der Belastung einer Staatsanwaltschaft darzustellen, zumal weder eine bestimmte Berichtslänge vorgegeben ist noch sich der notwendige Inhalt eines Berichts zwangsläufig im Ausmaß der Seitenzahlen widerspiegelt.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch angemerkt, dass alle zum „CASAG-Verfahren“ erstatteten Berichte sukzessive dem derzeit laufenden „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ vorgelegt wurden bzw. werden. Den Mitgliedern des als parlamentarisches Kontrollinstrument eingesetzten Untersuchungsausschusses – und daher auch der Erstanfragestellerin – liegen somit sämtliche Informationen, auf die diese Fragen abzielen, bereits vor.

Zur Frage 13:

- *Bezugnehmend auf die Fragen 5. bis 7: ist eine solche Dichte an aufgetragenen Berichte üblich?*
a. Wenn nein: warum kam es dann zur Notwendigkeit einer solchen Berichtsdichte?

Wie bereits dargestellt, wurde nur ein geringer Teil der von der WKStA im „CASAG-Verfahren“ vorgelegten Berichte von der Oberstaatsanwaltschaft „aufgetragen“. Die Berichtspflicht der WKStA leitet sich vielmehr aus dem Gesetz, nämlich aus § 8 Abs. 1 und 3 StAG ab. Richtig ist, dass zum vorliegenden Verfahren wesentlich mehr Berichte zu erstatten sind als zu „normalen“ Verfahren, was von der WKStA in ihren Berichten mitunter kritisch angemerkt wurde. Die „besondere Berichtsdichte“ hängt freilich mit der Besonderheit dieses Verfahrens zusammen, das im Fokus des öffentlichen Interesses steht und in dem es – wie die Anfragesteller*innen zutreffend anmerken – einen umfassenden Sachverhaltskomplex aufzuklären gilt.

Das besondere öffentliche Interesse an diesem Verfahren zeigt sich auch darin, dass es nicht nur Gegenstand des aktuell laufenden „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ ist, sondern auch schon mehrere schriftliche Anfragen zu diesem Verfahren an mich gestellt wurden, zu deren Beantwortung übrigens regelmäßig auch eine (weitere Ressourcen bindende) Befassung von Oberstaatsanwaltschaft und WKStA im Berichtsweg erforderlich ist.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- 14. Kamen Vertreter_innen der WKStA in Hinblick auf die aus der hohen Berichtsdichte resultierende gesteigerte Arbeitsbelastung auf Sie zu?
 - a. Wenn ja: wann wurden welche Änderungswünsche geäußert und welche Schritte vereinbart?
 - b. Wenn ja: welche Maßnahmen haben Sie diesbezüglich wann gesetzt?
- 15. Kamen Vertreter_innen der StA Wien in Hinblick auf die aus der hohen Berichtsdichte resultierende gesteigerte Arbeitsbelastung auf Sie zu?
 - a. Wenn ja: wann wurden welche Änderungswünsche geäußert und welche Schritte vereinbart?
 - b. Wenn ja: welche Maßnahmen haben Sie diesbezüglich wann gesetzt?
- 16. Wie gedenken Sie, die Problematik der hohen Arbeitsbelastung bei der WKStA bzw. der StA Wien durch die massiven Berichtspflichten zu entschärfen?

Diese Problematik wurde von Vertretern der WKStA mir gegenüber am 25. Mai 2020 zur Sprache gebracht. Ich habe dieses Vorbringen durch mein Kabinett prüfen lassen und die Thematik in der Folge mit der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien diskutiert.

Im Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020-2024“ ist eine Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen durch Entfall von vermeidbaren Berichten und Transparenz von Erledigungsdauer des internen Berichtswesens im Rahmen des Ermittlungsaktes“ vorgesehen (S. 32). Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung sind bereits unter Einbeziehung der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Gange, wobei sowohl legistische Maßnahmen im Bereich des StAG als auch eine Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses des BMJ angedacht werden.

Zu den Fragen 18 bis 27:

- 18. Welche Zwangsmäßignahmen und Grundrechtseingriffe müssen gemäß Berichtspflichtenerlass der OStA Wien der OStA drei Tage im Vorhinein berichtet werden?
- 19. Wie viele darunter fallende berichtspflichtige Vorgänge wurden seitens der WKStA geplant und durchgeführt?
- 20. Wie viele diesbezügliche Berichte wurden der OStA von der WKStA erstattet?
- 21. Wie viele darunter fallende berichtspflichtige Vorgänge wurden seitens der StA Wien geplant und durchgeführt?

- 22. Wie viele diesbezügliche Berichte wurden der OStA von der StA Wien erstattet?
- 23. Fallen unter diese Berichtspflicht lediglich Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe bei Behörden oder auch bei (natürlichen und juristischen Privat-) Personen?
- 24. Sofern auch Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe bei Privatpersonen vorab berichtet werden müssen: halten Sie dies für zielführend bzw. ist eine Änderung geplant?
- 25. Bestehen in den Sprengeln der OStA Graz, OStA Linz und OStA Innsbruck ähnliche Berichtspflichten?
 - a. Wenn ja, wie sind diese jeweils ausgestaltet?
 - b. Wenn nein, warum sind solche Berichtspflichten nur im Sprengel der OStA Wien notwendig?
- 26. Wie viele darunter fallende berichtspflichtige Vorgänge wurden seitens der WKStA geplant und durchgeführt?
- 27 Wie viele diesbezügliche Berichte wurden der OStA erstattet?

Eine „Drei-Tages-Frist“ sieht der Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien nur im Zusammenhang mit gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG zu erstattenden Berichten vor. Nach dieser Gesetzesstelle haben die Staatsanwaltschaften in vorhabensberichtspflichtigen Strafverfahren gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. auch „über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen (§§ 102 Abs. 1 zweiter Satz, 105 Abs. 1 StPO), zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden“. Abweichend davon sieht der Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien für die Vorlage solcher Berichte eine Frist von zumindest drei Werktagen vor der Durchführung solcher Verfahrensschritte vor. Eine Vorlage im Nachhinein ist nur für „zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen“ (§ 6a Abs. 1 StAG) vorgesehen.

Die von den Anfragesteller*innen angesprochene Drei-Tages-Frist bezieht sich also auf Berichte, die bereits aufgrund des Gesetzes vorzulegen sind, bloß zu einem anderen Zeitpunkt. Auf die Anzahl der vorzulegenden Berichte hat diese Regelung somit keinen Einfluss.

Da sich die Berichtspflicht unmittelbar aus dem Gesetz ableitet, gilt sie für alle Staatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet. Die Sonderregelung der Oberstaatsanwaltschaft Wien betrifft den Berichtszeitpunkt.

Eine statistische Auswertung, wie viele Berichte auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung erstattet bzw. wie viele unter diese Berichtspflicht fallende Vorgänge geplant und durchgeführt wurden, ist mangels geeigneter Abfrageparameter mit vertretbarem

Aufwand nicht möglich. Allerdings ist dazu erläuternd anzumerken, dass der Inhalt solcher Berichte in der Regel aus einem bloßen Verweis auf die dem Bericht anzuschließende Anordnung besteht. Bezuglich Änderungen im Zusammenhang mit den berichtspflichten verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 14 bis 16.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

